

TE Bvwg Erkenntnis 2019/6/3 W245 2196380-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.06.2019

Entscheidungsdatum

03.06.2019

Norm

AVG §38

AVG §59

BDG 1979 §137 Abs1

BDG 1979 §143 Abs1

BDG 1979 §143 Abs6

B-VG Art. 133 Abs4

GehG §74

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §28 Abs5

1. AVG § 38 heute
2. AVG § 38 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 38 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

1. AVG § 59 heute
2. AVG § 59 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 59 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. BDG 1979 § 137 heute
2. BDG 1979 § 137 gültig ab 01.04.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
3. BDG 1979 § 137 gültig von 29.01.2020 bis 31.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
4. BDG 1979 § 137 gültig von 08.01.2018 bis 28.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
5. BDG 1979 § 137 gültig von 01.01.2014 bis 07.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
6. BDG 1979 § 137 gültig von 30.12.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
7. BDG 1979 § 137 gültig von 31.12.2004 bis 29.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004
8. BDG 1979 § 137 gültig von 01.01.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
9. BDG 1979 § 137 gültig von 01.05.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
10. BDG 1979 § 137 gültig von 10.08.2002 bis 30.04.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002
11. BDG 1979 § 137 gültig von 01.04.2000 bis 09.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
12. BDG 1979 § 137 gültig von 01.08.1999 bis 31.03.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
13. BDG 1979 § 137 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997

14. BDG 1979 § 137 gültig von 15.02.1997 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
15. BDG 1979 § 137 gültig von 01.01.1995 bis 14.02.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
16. BDG 1979 § 137 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 665/1994
17. BDG 1979 § 137 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 16/1994
18. BDG 1979 § 137 gültig von 20.06.1990 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 362/1991
19. BDG 1979 § 137 gültig von 01.01.1986 bis 19.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 574/1985
20. BDG 1979 § 137 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1985 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1984
21. BDG 1979 § 137 gültig von 01.07.1981 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 306/1981

1. BDG 1979 § 143 heute
2. BDG 1979 § 143 gültig ab 01.04.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
3. BDG 1979 § 143 gültig von 29.01.2020 bis 31.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
4. BDG 1979 § 143 gültig von 08.01.2018 bis 28.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
5. BDG 1979 § 143 gültig von 30.12.2008 bis 07.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
6. BDG 1979 § 143 gültig von 01.01.2004 bis 29.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
7. BDG 1979 § 143 gültig von 01.05.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
8. BDG 1979 § 143 gültig von 01.04.2000 bis 30.04.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
9. BDG 1979 § 143 gültig von 01.08.1999 bis 31.03.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
10. BDG 1979 § 143 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
11. BDG 1979 § 143 gültig von 15.02.1997 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
12. BDG 1979 § 143 gültig von 01.01.1995 bis 14.02.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
13. BDG 1979 § 143 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 287/1988
14. BDG 1979 § 143 gültig von 01.01.1980 bis 30.06.1988

1. BDG 1979 § 143 heute
2. BDG 1979 § 143 gültig ab 01.04.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
3. BDG 1979 § 143 gültig von 29.01.2020 bis 31.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
4. BDG 1979 § 143 gültig von 08.01.2018 bis 28.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
5. BDG 1979 § 143 gültig von 30.12.2008 bis 07.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
6. BDG 1979 § 143 gültig von 01.01.2004 bis 29.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
7. BDG 1979 § 143 gültig von 01.05.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
8. BDG 1979 § 143 gültig von 01.04.2000 bis 30.04.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
9. BDG 1979 § 143 gültig von 01.08.1999 bis 31.03.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
10. BDG 1979 § 143 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
11. BDG 1979 § 143 gültig von 15.02.1997 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
12. BDG 1979 § 143 gültig von 01.01.1995 bis 14.02.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
13. BDG 1979 § 143 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 287/1988
14. BDG 1979 § 143 gültig von 01.01.1980 bis 30.06.1988

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. GehG § 74 heute
2. GehG § 74 gültig ab 01.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
3. GehG § 74 gültig von 01.01.2025 bis 30.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2024

4. GehG § 74 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 166/2023
5. GehG § 74 gültig von 01.01.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
6. GehG § 74 gültig von 01.01.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 224/2021
7. GehG § 74 gültig von 01.01.2021 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
8. GehG § 74 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2019
9. GehG § 74 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
10. GehG § 74 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
11. GehG § 74 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 167/2017
12. GehG § 74 gültig von 01.01.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
13. GehG § 74 gültig von 01.01.2018 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 167/2017
14. GehG § 74 gültig von 01.01.2018 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2016
15. GehG § 74 gültig von 01.01.2018 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
16. GehG § 74 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2016
17. GehG § 74 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
18. GehG § 74 gültig von 01.01.2017 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2015
19. GehG § 74 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
20. GehG § 74 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
21. GehG § 74 gültig von 01.01.2016 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2015
22. GehG § 74 gültig von 01.01.2016 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
23. GehG § 74 gültig von 12.02.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
24. GehG § 74 gültig von 12.02.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
25. GehG § 74 gültig von 12.02.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
26. GehG § 74 gültig von 01.01.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
27. GehG § 74 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2014
28. GehG § 74 gültig von 01.01.2015 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
29. GehG § 74 gültig von 01.03.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2014
30. GehG § 74 gültig von 01.01.2013 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
31. GehG § 74 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
32. GehG § 74 gültig von 01.02.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
33. GehG § 74 gültig von 01.01.2012 bis 31.01.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
34. GehG § 74 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
35. GehG § 74 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
36. GehG § 74 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
37. GehG § 74 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
38. GehG § 74 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
39. GehG § 74 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
40. GehG § 74 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
41. GehG § 74 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
42. GehG § 74 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 166/2006
43. GehG § 74 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2005
44. GehG § 74 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 166/2006
45. GehG § 74 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2005
46. GehG § 74 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004
47. GehG § 74 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
48. GehG § 74 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2003
49. GehG § 74 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
50. GehG § 74 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2000
51. GehG § 74 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1999
52. GehG § 74 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
53. GehG § 74 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
54. GehG § 74 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995

55. GehG § 74 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
56. GehG § 74 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 820/1995
57. GehG § 74 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
58. GehG § 74 gültig von 01.01.1996 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 820/1995
59. GehG § 74 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
60. GehG § 74 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
61. GehG § 74 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 16/1994
62. GehG § 74 gültig von 01.01.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 873/1992
63. GehG § 74 gültig von 01.01.1992 bis 31.12.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 12/1992
64. GehG § 74 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 22/1991
65. GehG § 74 gültig von 01.01.1990 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1990
66. GehG § 74 gültig von 01.01.1990 bis 31.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 737/1988
67. GehG § 74 gültig von 01.01.1989 bis 31.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 737/1988
68. GehG § 74 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 288/1988
69. GehG § 74 gültig von 01.01.1987 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 237/1987
70. GehG § 74 gültig von 01.01.1986 bis 31.12.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 572/1985
71. GehG § 74 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1985 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 548/1984
72. GehG § 74 gültig von 01.01.1984 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 656/1983

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W245 2196380-1/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Bernhard SCHILDBERGER, LL. M. als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX, geboren am XXXX vertreten durch XXXX, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Wien, Schottenring 7-9, 1010 Wien, vom 10.04.2018, Zl. XXXX, betreffend die Aussetzung eines Verfahrens gemäß § 38 AVG, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Bernhard SCHILDBERGER, LL. M. als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40, geboren am römisch 40 vertreten durch römisch 40, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Wien, Schottenring 7-9, 1010 Wien, vom 10.04.2018, Zl. römisch 40, betreffend die Aussetzung eines Verfahrens gemäß Paragraph 38, AVG, zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid ersatzlos behoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

I.1. Mit Schreiben vom 19.12.2017 stellte der Beschwerdeführer XXXX (in der Folge kurz "BF") am 21.12.2017 einen Antrag, über die ihm ab 01.02.2011 gebührenden Bezüge, insbesondere auch die Funktionszulage, bescheidmäßig abzusprechen. römisch eins. 1. Mit Schreiben vom 19.12.2017 stellte der Beschwerdeführer römisch 40 (in der Folge

kurz "BF") am 21.12.2017 einen Antrag, über die ihm ab 01.02.2011 gebührenden Bezüge, insbesondere auch die Funktionszulage, bescheidmäßig abzusprechen.

I.2. Mit Bescheid vom 10.04.2018 setzte die Landespolizeidirektion Wien, als belangte Behörde (in der Folge kurz "bB") das anhängige Verwaltungsverfahren gemäß § 38 AVG aus. Spruchgemäß führte die bB aus, dass das bei ihr unter der Aktenzahl XXXX anhängige Verwaltungsverfahren bezüglich des vom BF gestellten Antrages vom 19.12.2017 auf Zuerkennung einer Funktionszulage (§ 74 GehG 1956) gemäß § 38 AVG ausgesetzt werde.römisch eins.2. Mit Bescheid vom 10.04.2018 setzte die Landespolizeidirektion Wien, als belangte Behörde (in der Folge kurz "bB") das anhängige Verwaltungsverfahren gemäß Paragraph 38, AVG aus. Spruchgemäß führte die bB aus, dass das bei ihr unter der Aktenzahl römisch 40 anhängige Verwaltungsverfahren bezüglich des vom BF gestellten Antrages vom 19.12.2017 auf Zuerkennung einer Funktionszulage (Paragraph 74, GehG 1956) gemäß Paragraph 38, AVG ausgesetzt werde.

In ihrer Begründung führte die bB aus, dass der BF seinen Antrag auf Zuerkennung einer Funktionszulage gemäß § 74 GehG 1956 damit begründete, dass er seit 01.02.2011 auf einem Arbeitsplatz der eingerichteten Gruppe des Ermittlungsbereiches 04 - Wirtschaftskriminalität, E2a/6 im LKA verwendet worden sei, die Aufgaben eines Gruppenführers erfüllt habe und daher um Zuerkennung einer Zulage ab 01.02.2011 ersuche.In ihrer Begründung führte die bB aus, dass der BF seinen Antrag auf Zuerkennung einer Funktionszulage gemäß Paragraph 74, GehG 1956 damit begründete, dass er seit 01.02.2011 auf einem Arbeitsplatz der eingerichteten Gruppe des Ermittlungsbereiches 04 - Wirtschaftskriminalität, E2a/6 im LKA verwendet worden sei, die Aufgaben eines Gruppenführers erfüllt habe und daher um Zuerkennung einer Zulage ab 01.02.2011 ersuche.

Für die Beurteilung des anhängigen Verfahrens sei die Bewertung des Arbeitsplatzes von ausschlaggebender Bedeutung. Gemäß § 143 BDG 1979 seien die Arbeitsplätze der Beamten des Exekutivdienstes auf Antrag des zuständigen Bundesministers vom Bundeskanzler zu bewerten, eine Verwendungsgruppe und innerhalb dieser einer Funktionsgruppe zuzuordnen. Diese Frage stelle für das Verfahren des BF eine Vorfrage im Sinne des § 38 AVG dar und könne erst nach Bewertung der Arbeitsplätze durch den Bundeskanzler über besoldungsrechtliche Ansprüche abgesprochen werden.Für die Beurteilung des anhängigen Verfahrens sei die Bewertung des Arbeitsplatzes von ausschlaggebender Bedeutung. Gemäß Paragraph 143, BDG 1979 seien die Arbeitsplätze der Beamten des Exekutivdienstes auf Antrag des zuständigen Bundesministers vom Bundeskanzler zu bewerten, eine Verwendungsgruppe und innerhalb dieser einer Funktionsgruppe zuzuordnen. Diese Frage stelle für das Verfahren des BF eine Vorfrage im Sinne des Paragraph 38, AVG dar und könne erst nach Bewertung der Arbeitsplätze durch den Bundeskanzler über besoldungsrechtliche Ansprüche abgesprochen werden.

Der vom BF behauptete Sachverhalt sei zuständigkeitshalber dem XXXX zur Weiterleitung an das Bundesministerium für Inneres zur Antragstellung auf Organisationsänderung bzw. Organisationsanpassung vorgelegt worden.Der vom BF behauptete Sachverhalt sei zuständigkeitshalber dem römisch 40 zur Weiterleitung an das Bundesministerium für Inneres zur Antragstellung auf Organisationsänderung bzw. Organisationsanpassung vorgelegt worden.

Da der Ausgang des Verfahrens gemäß § 143 BDG 1979 für die hier zutreffende Entscheidung, nämlich, ob eine Funktionszulage (§ 74 GehG 1956) zuerkannt werden könne, eine wesentliche Vorfrage darstelle, sei das gegenständliche Verfahren bis zur Entscheidung durch den Bundeskanzler gemäß § 38 AVG auszusetzen.Da der Ausgang des Verfahrens gemäß Paragraph 143, BDG 1979 für die hier zutreffende Entscheidung, nämlich, ob eine Funktionszulage (Paragraph 74, GehG 1956) zuerkannt werden könne, eine wesentliche Vorfrage darstelle, sei das gegenständliche Verfahren bis zur Entscheidung durch den Bundeskanzler gemäß Paragraph 38, AVG auszusetzen.

I.3. Gegen den Bescheid der bB erhob der BF fristgerecht Beschwerde, mit der der Bescheid wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften angefochten wurde.römisch eins.3. Gegen den Bescheid der bB erhob der BF fristgerecht Beschwerde, mit der der Bescheid wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften angefochten wurde.

Begründend führte der BF aus, dass er weder die Zuerkennung einer Funktionszulage nach § 74 GehG 1956 beantragt habe, noch, dass es um eine solche gehen könne. Die Funktionszulage stehe - bei Erfüllung der im Gesetz genannten Voraussetzungen - unmittelbar aufgrund des Gesetzes zu. Der Anspruch auf sie werde also nicht erst durch einen konstitutiven Akt, wie ihn eine Zuerkennung darstelle, geschaffen. Es stelle daher einen ganz grundsätzlichen Fehler der rechtlichen Beurteilung dar, dass die bB vom Erfordernis einer Zuerkennung ausgehe. Dieser Rechtsirrtum sei im Spruch des Bescheides selbst enthalten.Begründend führte der BF aus, dass er weder die Zuerkennung einer

Funktionszulage nach Paragraph 74, GehG 1956 beantragt habe, noch, dass es um eine solche gehen könne. Die Funktionszulage stehe - bei Erfüllung der im Gesetz genannten Voraussetzungen - unmittelbar aufgrund des Gesetzes zu. Der Anspruch auf sie werde also nicht erst durch einen konstitutiven Akt, wie ihn eine Zuerkennung darstelle, geschaffen. Es stelle daher einen ganz grundsätzlichen Fehler der rechtlichen Beurteilung dar, dass die bB vom Erfordernis einer Zuerkennung ausgehe. Dieser Rechtsirrtum sei im Spruch des Bescheides selbst enthalten.

Ein wesentlich schwerer wiegender Mangel dieses Spruches sei allerdings seine Unvollständigkeit. Nach § 38 AVG könne eine Behörde als Alternative zur Beantwortung einer entscheidungsrelevanten Vorfrage durch sie selbst das bei ihr dazu anhängige Verwaltungsverfahren, "bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen". Der Spruch des beschwerdegegenständlichen Bescheides enthalte nur die Erklärung, dass das Verfahren ausgesetzt werde, nicht jedoch die Angabe darüber, bis zur rechtskräftigen Entscheidung welchen Verfahrens die Aussetzung gelten solle. Dies sei ein unsanierbarer Mangel, der die Entscheidung wirkungslos mache. Ein derart schwerer Mangel des Spruches könne durch keinerlei Begründungsausführungen saniert werden. Nach der Judikatur sei die Begründung einer Entscheidung immer nur als Hilfsmittel für die Interpretation des Spruches geeignet. Sie stelle nie einen eigenen selbständigen Entscheidungsteil dar. Darüber hinaus sei auch die Bescheidbegründung nicht geeignet, zur Behebung des gegenständlichen Mangels beizutragen: In dieser werde kein anhängiges Verwaltungsverfahren benannt, bis zu dessen Beendigung die Aussetzung wirksam sein solle. Auch werde die Anhängigmachung eines solchen Verfahrens nicht dargestellt. Die in der Bescheidbegründung dargestellte Arbeitsplatzbewertung durch das Bundeskanzleramt, sei ein Vorgang, der nicht den Charakter eines Verwaltungsverfahrens im Sinne des AVG bzw. des anzuwendenden § 38 AVG habe. Ein wesentlich schwerer wiegender Mangel dieses Spruches sei allerdings seine Unvollständigkeit. Nach Paragraph 38, AVG könne eine Behörde als Alternative zur Beantwortung einer entscheidungsrelevanten Vorfrage durch sie selbst das bei ihr dazu anhängige Verwaltungsverfahren, "bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen". Der Spruch des beschwerdegegenständlichen Bescheides enthalte nur die Erklärung, dass das Verfahren ausgesetzt werde, nicht jedoch die Angabe darüber, bis zur rechtskräftigen Entscheidung welchen Verfahrens die Aussetzung gelten solle. Dies sei ein unsanierbarer Mangel, der die Entscheidung wirkungslos mache. Ein derart schwerer Mangel des Spruches könne durch keinerlei Begründungsausführungen saniert werden. Nach der Judikatur sei die Begründung einer Entscheidung immer nur als Hilfsmittel für die Interpretation des Spruches geeignet. Sie stelle nie einen eigenen selbständigen Entscheidungsteil dar. Darüber hinaus sei auch die Bescheidbegründung nicht geeignet, zur Behebung des gegenständlichen Mangels beizutragen: In dieser werde kein anhängiges Verwaltungsverfahren benannt, bis zu dessen Beendigung die Aussetzung wirksam sein solle. Auch werde die Anhängigmachung eines solchen Verfahrens nicht dargestellt. Die in der Bescheidbegründung dargestellte Arbeitsplatzbewertung durch das Bundeskanzleramt, sei ein Vorgang, der nicht den Charakter eines Verwaltungsverfahrens im Sinne des AVG bzw. des anzuwendenden Paragraph 38, AVG habe.

Insgesamt liege eine Entscheidungsweigerung vor, die im Übrigen auch aus einem sachlich-einheitlichen Grund gesetzwidrig sei: Der BF sei mit 01.10.2017 explizit mit dem verfahrensgegenständlichen Arbeitsplatz betraut worden und zwar mit der Wertigkeit E2a/6. Dies habe unzweifelhaft Bescheidcharakter und es sei ab diesem Zeitpunkt jedenfalls davon auszugehen, dass der BF einen Arbeitsplatz mit dieser Wertigkeit inne habe, ganz unabhängig davon, was das Bundeskanzleramt mitteilen werde. Auch aus diesem Grund sei eine Aussetzungsberechtigung nicht mehr vorgelegen.

Der BF beantragt mit gegenständlicher Beschwerde den angefochtenen Bescheid ("Aussetzungsbescheid") ersatzlos zu beheben.

I.4. Die bB legte die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht (in der Folge kurz "BVwG") mit Beschwerdevorlage vom 25.05.2018 vor. römisch eins.4. Die bB legte die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht (in der Folge kurz "BVwG") mit Beschwerdevorlage vom 25.05.2018 vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

II.1. Feststellungen: römisch zwei. 1. Feststellungen:

II.1.1. Verfahrensgang: römisch zwei. 1.1. Verfahrensgang:

Der unter Punkt 0. dargestellte Verfahrensgang wird festgestellt und der Entscheidung zu Grunde gelegt.

II.1.2. Zum Spruch bzw. zur Begründung des Aussetzungsbescheides:römisch zwei.1.2. Zum Spruch bzw. zur Begründung des Aussetzungsbescheides:

Aus dem Spruch bzw. der dazugehörigen Begründung des gegenständlichen Aussetzungsbescheides, Zl. XXXX ist nicht zu entnehmen, bis zur Rechtskraft welcher Entscheidung in welchem konkreten Verfahren, das anhängige Verwaltungsverfahren des BF ausgesetzt wird.Aus dem Spruch bzw. der dazugehörigen Begründung des gegenständlichen Aussetzungsbescheides, Zl. römisch 40 ist nicht zu entnehmen, bis zur Rechtskraft welcher Entscheidung in welchem konkreten Verfahren, das anhängige Verwaltungsverfahren des BF ausgesetzt wird.

II.1.3. Zur Durchführung einer Beschwerdeverhandlung:römisch zwei.1.3. Zur Durchführung einer Beschwerdeverhandlung:

Ein Antrag auf Durchführung einer Beschwerdeverhandlung wurde vom BF in seiner Beschwerde nicht gestellt. Auch erfolgte kein Beweisanbot.

II.2. Beweismwürdigung:römisch zwei.2. Beweismwürdigung:

II.2.1. Zum Verfahrensgang:römisch zwei.2.1. Zum Verfahrensgang:

Der oben angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unbedenklichen und unzweifelhaften Akteninhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes der bB und des Gerichtsaktes des BVwG.

II.2.2. Zum Spruch bzw. zur Begründung des Aussetzungsbescheides:römisch zwei.2.2. Zum Spruch bzw. zur Begründung des Aussetzungsbescheides:

Aus dem Spruch aus der Begründung des Aussetzungsbescheides ist nicht zu entnehmen, bis zur Rechtskraft welcher Entscheidung in welchem konkreten Verfahren, ausgesetzt wurde.

Der Begründung des gegenständlichen Bescheides ist zwar zu entnehmen, dass der vom BF behauptete Sachverhalt zuständigkeitshalber XXXX zur Weiterleitung an das Bundesministerium für Inneres zur Antragstellung auf Organisationsänderung bzw. Organisationsanpassung vorgelegt worden sei. Aus der Begründung des Bescheides ist jedoch nicht zu entnehmen, ob die Angelegenheit des BF bereits dem Bundeskanzleramt (jetzt: Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport) übermittelt wurde und dort bereits - unabhängig vom Charakter des Verfahrens - ein Verfahren zur Bewertung gemäß § 143 BDG 1979 eingeleitet wurde bzw. durchgeführt wird. Daher kann auch aus der Begründung des gegenständlichen Aussetzungsbescheides nichts dahingehend gewonnen werden, bis zur Rechtskraft welcher Entscheidung in welchem konkretem Verfahren, das anhängige Verwaltungsverfahren des BF ausgesetzt wurde.Der Begründung des gegenständlichen Bescheides ist zwar zu entnehmen, dass der vom BF behauptete Sachverhalt zuständigkeitshalber römisch 40 zur Weiterleitung an das Bundesministerium für Inneres zur Antragstellung auf Organisationsänderung bzw. Organisationsanpassung vorgelegt worden sei. Aus der Begründung des Bescheides ist jedoch nicht zu entnehmen, ob die Angelegenheit des BF bereits dem Bundeskanzleramt (jetzt: Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport) übermittelt wurde und dort bereits - unabhängig vom Charakter des Verfahrens - ein Verfahren zur Bewertung gemäß Paragraph 143, BDG 1979 eingeleitet wurde bzw. durchgeführt wird. Daher kann auch aus der Begründung des gegenständlichen Aussetzungsbescheides nichts dahingehend gewonnen werden, bis zur Rechtskraft welcher Entscheidung in welchem konkretem Verfahren, das anhängige Verwaltungsverfahren des BF ausgesetzt wurde.

II.2.3. Zur Durchführung einer Beschwerdeverhandlung:römisch zwei.2.3. Zur Durchführung einer Beschwerdeverhandlung:

In der Beschwerde beantragte der BF keine Beschwerdeverhandlung. Auch wurden Beweise nicht angeboten. Sohin konnte dies festgestellt werden.

II.3. Rechtliche Beurteilung:römisch zwei.3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Dem angefochtenen Bescheid liegt eine Entscheidung der bB gemäß§ 38 AVG zugrunde. Diese Angelegenheit ist

gemäß § 135a BDG 1979 nicht von Senatsentscheidungen erfasst. Somit liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor. Dem angefochtenen Bescheid liegt eine Entscheidung der bB gemäß Paragraph 38, AVG zugrunde. Diese Angelegenheit ist gemäß Paragraph 135 a, BDG 1979 nicht von Senatsentscheidungen erfasst. Somit liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG haben die Verwaltungsgerichte die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Abs. 2 leg.cit. hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG haben die Verwaltungsgerichte die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Absatz 2, leg.cit. hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden nach Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Wie oben bereits ausgeführt steht der in der Angelegenheit maßgebliche Sachverhalt aufgrund der Aktenlage fest. Das Bundesverwaltungsgericht hat daher in der Sache selbst zu entscheiden.

II.3.1. Zu A) römisch zwei. 3.1. Zu A)

II.3.1.1. Zur Rechtslage im gegenständlichen Beschwerdeverfahren römisch zwei. 3.1.1. Zur Rechtslage im gegenständlichen Beschwerdeverfahren:

§ 38 AVG lautet: Paragraph 38, AVG lautet:

Sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, ist die Behörde berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. beim zuständigen Gericht bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.

§ 143 Abs. 1 und 6 BDG 1979 lautet: Paragraph 143, Absatz eins und 6 BDG 1979 lautet:

(1) Die Arbeitsplätze der Beamten des Exekutivdienstes sind auf Antrag des zuständigen Bundesministers von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport zu bewerten und unter Bedachtnahme auf die in der Anlage 1 genannten Richtverwendungen einer Verwendungsgruppe und innerhalb dieser der Grundlaufbahn oder einer Funktionsgruppe zuzuordnen. Bei der Zuordnung zu einer Verwendungsgruppe ist auch auf die in der Anlage 1 für diese Verwendungsgruppe vorgeschriebenen Ausbildungserfordernisse Bedacht zu nehmen.

[...]

(6) Der Beamte des Exekutivdienstes darf nur auf einem Arbeitsplatz verwendet werden, der gemäß den Abs. 1 bis 3 bewertet, zugeordnet und im Personalplan ausgewiesen ist. (6) Der Beamte des Exekutivdienstes darf nur auf einem Arbeitsplatz verwendet werden, der gemäß den Absatz eins bis 3 bewertet, zugeordnet und im Personalplan ausgewiesen ist.

Für die gegenständliche Beschwerdesache wird auf folgende einschlägige höchstgerichtliche Rechtsprechung verwiesen:

Gemäß dem Gebot der ausreichenden Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit des Spruchs (§ 59 Abs. 1 AVG iVm § 17 VwGVG) hat das Verwaltungsgericht in einem Aussetzungsbeschluss gemäß § 34 Abs. 3 VwGVG präzise zum Ausdruck zu bringen, bis zur Entscheidung in welchem konkreten Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof die Aussetzung verfügt wird (VwGH 14.03.2018, Ra 2017/17/0722, zur vergleichbaren Rechtslage zu einem Aussetzungsbescheid nach § 38 AVG. vgl. VwGH 23.11.1988, 88/01/0176). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Spruch einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtes im Zusammenhang mit dessen Begründung zu verstehen, wenn wegen der Unklarheit des Spruches an seinem Inhalt Zweifel bestehen (vgl. VwGH 20.10.2015, Ra 2015/09/0039, mwN). Die Begründung einer Entscheidung kann daher zur Auslegung eines Spruchs einer rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung, dessen Inhalt für sich allein betrachtet Zweifel offen lässt, herangezogen werden (vgl. VwGH 15.12.2010, 2010/12/0089). Gemäß dem Gebot der ausreichenden Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit des Spruchs (Paragraph 59, Absatz eins, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG) hat das Verwaltungsgericht in einem Aussetzungsbeschluss gemäß Paragraph 34, Absatz 3, VwGVG präzise zum Ausdruck zu bringen, bis zur Entscheidung in welchem konkreten Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof die Aussetzung verfügt wird (VwGH 14.03.2018, Ra 2017/17/0722, zur vergleichbaren Rechtslage zu einem Aussetzungsbescheid nach Paragraph 38, AVG. vergleiche VwGH 23.11.1988, 88/01/0176). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Spruch einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtes im Zusammenhang mit dessen Begründung zu verstehen, wenn wegen der Unklarheit des Spruches an seinem Inhalt Zweifel bestehen vergleiche VwGH 20.10.2015, Ra 2015/09/0039, mwN). Die Begründung einer Entscheidung kann daher zur Auslegung eines Spruchs einer rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung, dessen Inhalt für sich allein betrachtet Zweifel offen lässt, herangezogen werden vergleiche VwGH 15.12.2010, 2010/12/0089).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter einer Vorfrage im Sinne des § 38 AVG eine für die Entscheidung der Verwaltungsbehörde präjudizielle Rechtsfrage zu verstehen, über die als Hauptfrage von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten oder auch von derselben Behörde, jedoch in einem anderen Verfahren, zu entscheiden ist (VwGH 29.8.2018, Ro 2017/17/0022). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter einer Vorfrage im Sinne des Paragraph 38, AVG eine für die Entscheidung der Verwaltungsbehörde präjudizielle Rechtsfrage zu verstehen, über die als Hauptfrage von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten oder auch von derselben Behörde, jedoch in einem anderen Verfahren, zu entscheiden ist (VwGH 29.8.2018, Ro 2017/17/0022).

Die gegenseitige Bindung der Gerichte und der Verwaltungsbehörden erstreckt sich nur so weit, wie die Rechtskraft reicht, dh sie erfasst nur den Inhalt des Spruchs, nicht aber die Entscheidungsgründe (VwGH 23.11.2017, Ra 2017/22/0081).

Die Bewertung gemäß § 137 Abs. 1 BDG 1979 durch das Bundeskanzleramt (nunmehr Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport) stellt eine Beurteilung einer Sachfrage und nicht einer Rechtsfrage dar (vgl. VwGH 29.03.2012, 2008/12/0123 mwN). Die Bewertung gemäß Paragraph 137, Absatz eins, BDG 1979 durch das Bundeskanzleramt (nunmehr Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport) stellt eine Beurteilung einer Sachfrage und nicht einer Rechtsfrage dar vergleiche VwGH 29.03.2012, 2008/12/0123 mwN).

II.3.1.2. Vor diesem Hintergrund ergibt sich für die Beschwerdesache Folgendes:
römisch zwei.3.1.2. Vor diesem Hintergrund ergibt sich für die Beschwerdesache Folgendes:

Grundsätzlich ist im Spruch eines Aussetzungsbescheides, um dem Gebot der Bestimmtheit zu entsprechen (§ 59 AVG), präzise zum Ausdruck zu bringen, bis zur Rechtskraft welcher Entscheidung in welchem konkreten Verfahren die Aussetzung verfügt wird (vgl. VwGH 23.11.1988, 88/01/0176). Dahingehend ist dem Spruch des gegenständlichen Aussetzungsbescheides nichts zu entnehmen. Aber auch der Begründung des gegenständlichen Aussetzungsbescheides sind präzise Angaben dahingehend, bis zur Rechtskraft welcher Entscheidung in welchen konkreten Verfahren die Aussetzung verfügt wurde, nicht zu entnehmen. Auch wenn die Begründung einer Entscheidung zur Auslegung eines Spruchs einer rechtskräftigen Entscheidung herangezogen werden kann (vgl. VwGH 15.12.2010, 2010/12/0089), sind im vorliegenden Fall die Angaben in der Begründung nicht geeignet, die Unvollständigkeiten des Spruches im gegenständlichen Aussetzungsbescheides zu beseitigen. Es wurde in der Begründung bloß ausgeführt, dass die Angelegenheit zuständigkeitshalber dem XXXX zur Weiterleitung an das Bundesministerium für Inneres zur Antragstellung auf Organisationsänderung bzw. Organisationsanpassung vorgelegt wurde. Präzise Angaben dahingehend, bis zur Rechtskraft welcher Entscheidung in welchen konkreten Verfahren die Aussetzung verfügt wurde, kann auch aus der Begründung des Bescheides nichts gewonnen werden. Grundsätzlich ist im Spruch eines Aussetzungsbescheides, um dem Gebot der Bestimmtheit zu entsprechen (Paragraph 59, AVG), präzise zum Ausdruck zu bringen, bis zur Rechtskraft welcher Entscheidung in welchem konkreten Verfahren die Aussetzung verfügt wird (vgl. VwGH 23.11.1988, 88/01/0176). Dahingehend ist dem Spruch des gegenständlichen Aussetzungsbescheides nichts zu entnehmen. Aber auch der Begründung des gegenständlichen Aussetzungsbescheides sind präzise Angaben dahingehend, bis zur Rechtskraft welcher Entscheidung in welchen konkreten Verfahren die Aussetzung verfügt wurde, nicht zu entnehmen. Auch wenn die Begründung einer Entscheidung zur Auslegung eines Spruchs einer rechtskräftigen Entscheidung herangezogen werden kann vergleiche VwGH 15.12.2010, 2010/12/0089), sind im vorliegenden Fall die Angaben in der Begründung nicht geeignet, die Unvollständigkeiten des Spruches im gegenständlichen Aussetzungsbescheides zu beseitigen. Es wurde in der Begründung bloß ausgeführt, dass die Angelegenheit zuständigkeitshalber dem römisch 40 zur Weiterleitung an das Bundesministerium für Inneres zur Antragstellung auf Organisationsänderung bzw. Organisationsanpassung vorgelegt wurde. Präzise Angaben dahingehend, bis zur Rechtskraft welcher Entscheidung in welchen konkreten Verfahren die Aussetzung verfügt wurde, kann auch aus der Begründung des Bescheides nichts gewonnen werden.

Darüber hinaus kann der vorliegenden Begründung nicht entnommen werden, ob das zuständige Bundeskanzleramt (nunmehr Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport) im Zeitpunkt des gegenständlichen Aussetzungsbescheides überhaupt eine Bewertung gemäß § 143 BDG 1979 eingeleitet bzw. bereits durchgeführt hat. In diesem Zusammenhang ist gemäß § 38 AVG letzter Satz zu beachten, dass eine Aussetzung nur dann möglich ist, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. beim zuständigen Gericht bildet oder ein solches Verfahren zumindest gleichzeitig anhängig gemacht wurde (siehe dazu auch VwGH 25.10.2017, Ra 2017/22/0050). Da auch dahingehend Ausführungen im Spruch bzw. in der Begründung des gegenständlichen Aussetzungsbescheides fehlen bzw. nicht entnommen werden können, verstößt der Bescheid auch aus diesem Grund dem Gebot der Bestimmtheit bzw. kann von einer Zulässigkeit des Aussetzungsbescheides nicht ausgegangen werden. Bereits aus diesen Gründen ist der vorliegende Aussetzungsbescheid daher zu beheben. Darüber hinaus kann der vorliegenden Begründung nicht entnommen werden, ob das zuständige Bundeskanzleramt (nunmehr Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport) im Zeitpunkt des gegenständlichen Aussetzungsbescheides überhaupt eine Bewertung gemäß Paragraph 143, BDG 1979 eingeleitet bzw. bereits durchgeführt hat. In diesem Zusammenhang ist gemäß Paragraph 38, AVG letzter Satz zu beachten, dass eine Aussetzung nur dann möglich ist, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. beim zuständigen Gericht bildet oder ein solches Verfahren zumindest gleichzeitig anhängig gemacht wurde (siehe dazu auch VwGH 25.10.2017, Ra 2017/22/0050). Da auch dahingehend Ausführungen im Spruch bzw. in der Begründung des gegenständlichen Aussetzungsbescheides fehlen bzw. nicht entnommen werden können, verstößt der Bescheid auch aus diesem Grund dem Gebot der Bestimmtheit bzw. kann von einer Zulässigkeit des Aussetzungsbescheides nicht ausgegangen werden. Bereits aus diesen Gründen ist der vorliegende Aussetzungsbescheid daher zu beheben.

Weiters ist zu beachten, dass eine Aussetzung des Verfahrens gemäß § 38 letzter Satz AVG nur zugunsten eines

gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens in Betracht kommt, das mit einer für die Behörde bindenden Entscheidung der Vorfrage endet, wenn also die "Präjudizialität der Entscheidung über die Vorfrage" gegeben ist (vgl. VwGH 30.10.2018, Ra 2018/16/0145). Sie setzt somit insbesondere voraus, dass die Entscheidung gegenüber allen Parteien wirksam werden soll (vgl. VfGH 14.06.2000, B708/00, VfSlg 15.808/2000). Im vorliegenden Fall entfaltet die Bewertung gemäß § 143 Abs. 1 BDG 1979 durch das Bundeskanzleramt (nunmehr Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport) nur Wirkung gegenüber dem zuständigen Ministerium des Exekutivdienstes, nicht jedoch unmittelbar gegenüber dem BF als Partei. Diesem kommt im Zuge der Bewertung gemäß § 143 Abs. 1 BDG 1979 durch das Bundeskanzleramt (nunmehr Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport) überhaupt keine Parteistellung zu. Die bescheidmäßige Feststellung der Arbeitsplatzbewertung obliegt der bB; die "Mitwirkung" des Bundeskanzleramtes (nunmehr Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport) endet jedoch nicht mit einem eigenständigen Bescheid (vgl. VwGH 24.06.1998, 97/12/0421). Auch ist zu beachten, dass sich eine gegenseitige Bindung der Gerichte und der Verwaltungsbehörden gemäß § 38 AVG nur so weit erstreckt, wie die Rechtskraft reicht, das heißt, sie erfasst nur den Inhalt des Spruches (VwGH 23.11.2017, Ra 2017/22/0081). Mangels spruchgemäßer Entscheidung kommt einer Bewertung gemäß § 143 Abs. 1 BDG 1979 durch das Bundeskanzleramt (nunmehr Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport) auch aus diesem Grund keine Bindungswirkung gemäß § 38 AVG zu. Weiters ist zu beachten, dass eine Aussetzung des Verfahrens gemäß Paragraph 38, letzter Satz AVG nur zugunsten eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens in Betracht kommt, das mit einer für die Behörde bindenden Entscheidung der Vorfrage endet, wenn also die "Präjudizialität der Entscheidung über die Vorfrage" gegeben ist (vergleiche VwGH 30.10.2018, Ra 2018/16/0145). Sie setzt somit insbesondere voraus, dass die Entscheidung gegenüber allen Parteien wirksam werden soll (vergleiche VfGH 14.06.2000, B708/00, VfSlg 15.808 aus 2000). Im vorliegenden Fall entfaltet die Bewertung gemäß Paragraph 143, Absatz eins, BDG 1979 durch das Bundeskanzleramt (nunmehr Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport) nur Wirkung gegenüber dem zuständigen Ministerium des Exekutivdienstes, nicht jedoch unmittelbar gegenüber dem BF als Partei. Diesem kommt im Zuge der Bewertung gemäß Paragraph 143, Absatz eins, BDG 1979 durch das Bundeskanzleramt (nunmehr Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport) überhaupt keine Parteistellung zu. Die bescheidmäßige Feststellung der Arbeitsplatzbewertung obliegt der bB; die "Mitwirkung" des Bundeskanzleramtes (nunmehr Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport) endet jedoch nicht mit einem eigenständigen Bescheid (vergleiche VwGH 24.06.1998, 97/12/0421). Auch ist zu beachten, dass sich eine gegenseitige Bindung der Gerichte und der Verwaltungsbehörden gemäß Paragraph 38, AVG nur so weit erstreckt, wie die Rechtskraft reicht, das heißt, sie erfasst nur den Inhalt des Spruches (VwGH 23.11.2017, Ra 2017/22/0081). Mangels spruchgemäßer Entscheidung kommt einer Bewertung gemäß Paragraph 143, Absatz eins, BDG 1979 durch das Bundeskanzleramt (nunmehr Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport) auch aus diesem Grund keine Bindungswirkung gemäß Paragraph 38, AVG zu.

Zudem geht der Verwaltungsgerichtshof davon aus, dass der Befassung der im § 137 Abs. 1 bzw. § 143 Abs. 1 BDG 1979 genannten Stellen rechtlich im Ergebnis keine andere Bedeutung zukommt, wie den auch in anderen Zusammenhängen im Dienstrecht vorgesehenen Zustimmungsrechten (vgl. VwGH 07.07.1987, Zl. 87/12/0084; 06.06.1990, Zl. 89/12/0183). Dabei stellt die erforderliche Zustimmung bzw. Bewertung nur ein Tatbestandserfordernis (vgl. im vorliegenden Fall, § 143 Abs. 6 BDG 1979) für die Entscheidung der zuständigen Dienstbehörde dar (vgl. VwGH 21.01.1998, 96/12/0001). Bei der Verifizierung eines Tatbestandsmerkmals handelt es sich nicht um die Lösung einer Vorfrage gemäß § 38 AVG (vgl. VwGH 28.1.2016, 2013/07/0288). Zudem geht der Verwaltungsgerichtshof davon aus, dass der Befassung der im Paragraph 137, Absatz eins, bzw. Paragraph 143, Absatz eins, BDG 1979 genannten Stellen rechtlich im Ergebnis keine andere Bedeutung zukommt, wie den auch in anderen Zusammenhängen im Dienstrecht vorgesehenen Zustimmungsrechten (vergleiche VwGH 07.07.1987, Zl. 87/12/0084; 06.06.1990, Zl. 89/12/0183). Dabei stellt die erforderliche Zustimmung bzw. Bewertung nur ein Tatbestandserfordernis (vergleiche im vorliegenden Fall, Paragraph 143, Absatz 6, BDG 1979) für die Entscheidung der zuständigen Dienstbehörde dar (vergleiche VwGH 21.01.1998, 96/12/0001). Bei der Verifizierung eines Tatbestandsmerkmals handelt es sich nicht um die Lösung einer Vorfrage gemäß Paragraph 38, AVG (vergleiche VwGH 28.1.2016, 2013/07/0288).

Schließlich stellt die Bewertung gemäß § 137 Abs. 1 bzw. § 143 Abs. 1 BDG 1979 durch das Bundeskanzleramt (nunmehr Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport) eine Beurteilung einer Sachfrage und nicht einer Rechtsfrage dar (vgl. VwGH 29.03.2012, 2008/12/0123 mWN). Da im Ergebnis das Bundeskanzleramt (nunmehr Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport) im Rahmen einer Bewertung gemäß § 143 Abs. 1 BDG 1979 eine

Sachfrage beurteilt, liegt sohin eine präjudizielle Rechtsfrage gemäß § 38 AVG nicht vor (VwGH 30.10.2018, Ra 2018/16/0145). Auch enthält § 143 BDG 1979 keine ausdrückliche Anordnung, welche die bB zur Aussetzung des Verfahrens verpflichtet (vgl. demgegenüber § 20 Abs. 1 ForstG). Schließlich stellt die Bewertung gemäß Paragraph 137, Absatz eins, bzw. Paragraph 143, Absatz eins, BDG 1979 durch das Bundeskanzleramt (nunmehr Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport) eine Beurteilung einer Sachfrage und nicht einer Rechtsfrage dar vergleiche VwGH 29.03.2012, 2008/12/0123 mwN). Da im Ergebnis das Bundeskanzleramt (nunmehr Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport) im Rahmen einer Bewertung gemäß Paragraph 143, Absatz eins, BDG 1979 eine Sachfrage beurteilt, liegt sohin eine präjudizielle Rechtsfrage gemäß Paragraph 38, AVG nicht vor (VwGH 30.10.2018, Ra 2018/16/0145). Auch enthält Paragraph 143, BDG 1979 keine ausdrückliche Anordnung, welche die bB zur Aussetzung des Verfahrens verpflichtet vergleiche demgegenüber Paragraph 20, Absatz eins, ForstG).

Aus diesen Gründen hat die Bewertung gemäß § 143 Abs. 1 BDG 1979 durch das Bundeskanzleramt (nunmehr Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport) keinen Charakter eines relevanten Verwaltungsverfahrens gemäß § 38 AVG, welches eine Aussetzung der bB ermöglicht. Aus diesen Gründen hat die Bewertung gemäß Paragraph 143, Absatz eins, BDG 1979 durch das Bundeskanzleramt (nunmehr Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport) keinen Charakter eines relevanten Verwaltungsverfahrens gemäß Paragraph 38, AVG, welches eine Aussetzung der bB ermöglicht.

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Beschwerde daher stattzugeben. Sohin war spruchgemäß zu entscheiden.

II.3.2. Zum Entfall der Verhandlung: römisch zwei. 3.2. Zum Entfall der Verhandlung:

II.3.2.1. Zur Rechtslage: römisch zwei. 3.2.1. Zur Rechtslage:

§ 24 Abs. 1 - 4 VwGVG - Verhandlung lautet Paragraph 24, Absatz eins, - 4 VwGVG - Verhandlung lautet:

(1) Das Verwaltungsgericht hat auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

(2) Die Verhandlung kann entfallen, wenn

1. der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist oder

2. die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen ist.

(3) Der Beschwerdeführer hat die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden.

(4) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen (§ 24 Abs. 4 VwGVG).

(4) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen (Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG).

II.3.2.2. Vor diesem Hintergrund ergibt sich für die Beschwerdesache Folgendes: römisch zwei. 3.2.2. Vor diesem Hintergrund ergibt sich für die Beschwerdesache Folgendes:

Der maßgebliche Sachverhalt konnte als durch die Aktenlage hinreichend geklärt erachtet werden. In der Beschwerde

wurden keine noch zu klärenden Tatsachenfragen in konkreter und substantiierter Weise aufgeworfen und war gegenständlich auch keine komplexe Rechtsfrage zu lösen (VwGH vom 31.07.2007, Zl. 2005/05/0080). Somit konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dem Absehen von der Verhandlung stehen hier auch Art 6 Abs. 1 EMRK und Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht entgegen. Der maßgebliche Sachverhalt konnte als durch die Aktenlage hinreichend geklärt erachtet werden. In der Beschwerde wurden keine noch zu klärenden Tatsachenfragen in konkreter und substantiierter Weise aufgeworfen und war gegenständlich auch keine komplexe Rechtsfrage zu lösen (VwGH vom 31.07.2007, Zl. 2005/05/0080). Somit konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dem Absehen von der Verhandlung stehen hier auch Artikel 6, Absatz eins, EMRK und Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht entgegen.

Schließlich wurde vom BF bzw. seinem Rechtsvertreter auch keine Beschwerdeverhandlung in der Beschwerde beantragt bzw. konkrete Beweisanbote gestellt. Daher konnte auch aus diesen Gründen von einer Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden (VwGH 19.10.2016, Ra 2016/12/0073).

II.3.3. Zu B) Unzulässigkeit der Revision
römisches zwei.3.3. Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzlichen Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen (siehe dazu insbesondere die unter A) zitierte Judikatur). Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzlichen Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen (siehe dazu insbesondere die unter A) zitierte Judikatur). Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Arbeitsplatzbewertung, Aussetzung, Bescheidbegründung,
Bescheidspruch, Bestimmtheitsgebot, Bindungswirkung, ersatzlose
Behebung, Exekutivdienst, Funktionszulage, Präjudizialität, Vorfrage

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2019:W245.2196380.1.00

Zuletzt aktualisiert am

29.10.2019

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at